

Wunschkennzeichen

In den Kennzeichenbereichen KK- oder VIE- können Sie sich auf der Homepage www.kreis-viersen.de im Rahmen der zur Verfügung stehenden freien Kennzeichen ein Wunschkennzeichen reservieren.

Die Reservierung erfolgt für die Dauer von 90 Tagen. Die Reservierungsgebühr von 12,80 Euro wird erst bei der Zulassung des Fahrzeuges fällig. Ein Rechtsanspruch auf Zuteilung des reservierten Kennzeichens besteht nicht. Bei der Zulassung können nur Reservierungen akzeptiert werden, die auf den Namen des zukünftigen Fahrzeughalters vorgenommen wurden.

SEPA-Lastschriftmandat

Bei der Zulassung eines Fahrzeuges ist die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates für die KFZ-Steuer erforderlich. Dieses muss vom künftigen Halter und Kontoinhaber persönlich unterschrieben sein. Die Unterschrift eines Bevollmächtigten ist hier nicht möglich. Benötigt wird die IBAN des Kontos, von dem abgebucht werden soll.

Terminreservierung

Für alle Anliegen ist ein Termin erforderlich.

Terminreservierung: www.kreis-viersen.de/termin

Abmeldungen, Adressänderungen nach Umzug, Namensänderungen, Ersatz-Fahrzeugscheine nach Verlust und Ausstellung neuer Fahrzeugscheinhefte sind täglich bis 12.00 Uhr ohne Termin möglich.

Manche Vorgänge sind auch online möglich:

www.kreis-viersen.de/ikfz

Voraussetzung: Fahrzeugzulassung nach dem 01.01.2015, neuer Personalausweis mit freigeschalteter eID-Funktion (außer bei Abmeldungen).

Servicezeiten

Weitere aktuelle Informationen zu allen Themen dieser Broschüre und zum Zulassungsverfahren erhalten Sie auf den Internetseiten des Kreises Viersen unter www.kreis-viersen.de oder telefonisch/persönlich bei der:

Zulassungsstelle Viersen

Rathausmarkt 3, 41747 Viersen

Servicezeiten (nur mit Termin)

Montag	7.30 - 16 Uhr
Dienstag	7.30 - 12 Uhr
Mittwoch	7.30 - 16 Uhr
Donnerstag	7.30 - 12 Uhr
Freitag	7.30 - 12 Uhr

Terminreservierung: www.kreis-viersen.de/termin

Telefon: 02162 39-1566

Fax: 02162 39-1167

E-Mail: zulassungsstelle@kreis-viersen.de

Nebenstelle Kempen

Heinrich-Horten-Str. 4b, 47906 Kempen

Servicezeiten (nur mit Termin)

Montag	7.30 - 12 Uhr
Dienstag	7.30 - 16 Uhr
Mittwoch	7.30 - 12 Uhr
Donnerstag	7.30 - 16 Uhr
Freitag	7.30 - 16 Uhr

Terminreservierung: www.kreis-viersen.de/termin

Telefon: 02152 2052-0

Fax: 02152 2052-19



Diese Unterlagen müssen Sie mitbringen bei:	Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein)	Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief)	Versicherungsbestätigungsnummer (eVB) zum Abruf (ausgestellt vom Versicherer)	Nachweis der Hauptuntersuchung (sofern bereits eine HU durchgeführt wurde)	bei zugelassenen Fahrzeugen: <u>gesiegelte</u> Kennzeichenschilder	SEPA-Lastschriftmandat für den Einzug der KFZ-Steuer	Personalausweis, zusätzl. bei Firmen: aktueller Handelsregisterauszug bzw. Gewerbeanmeldung ¹	Bei Erledigung durch Dritte: Vollmacht und Personalausweis des Bevollmächtigten	Bemerkungen
Zulassung eines fabrikneuen Fahrzeuges		X	X			X	X	X	X ²
Halterwechsel bei einem Fahrzeug innerhalb des Kreises Viersen	X	X	X	X	X ³	X	X	X	
Umschreibung eines auswärtigen Fahrzeuges mit Halterwechsel mit Kennzeichenwechsel	X	X	X	X	X	X	X	X	
Umschreibung eines auswärtigen Fahrzeuges mit Halterwechsel ohne Kennzeichenwechsel	X	X	X	X		X	X	X	
Umschreibung eines auswärtigen Fahrzeuges ohne Halterwechsel ohne Kennzeichenwechsel	X			X			nur bei Firmen erf.		
Umschreibung eines auswärtigen Fahrzeuges ohne Halterwechsel mit Kennzeichenwechsel	X	X		X	X		nur bei Firmen erf.		
Wiederzulassung eines außer Betrieb gesetzten Fahrzeuges (gleicher Halter)	X		X	X		X	X	X	
Namensänderung (z.B. bei Heirat/Scheidung)	X	X		X			nur bei Firmen erf.		
Anschriftenänderung innerhalb des Kreises Viersen (z.B. Umzug)	X			X			nur bei Firmen erf.		
Technische Änderung am Fahrzeug	X	X ⁴		X					Gutachten ⁵
Verlust / Diebstahl von Kennzeichenschildern	X	X		X	X ⁶		X		Verlusterklärung ⁷
Verlust / Diebstahl der Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein)				X			X		Verlusterklärung ⁷
Verlust / Diebstahl der Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief)	X			X			X		X ⁸
Außerbetriebsetzung eines Fahrzeuges	X				X				
Kurzzeitkennzeichen für Probe- u. Überführungsfahrten innerhalb Deutschlands	X ⁹		X	X			X	X	
Ausfuhrkennzeichen (Vorführung des Fahrzeuges erforderlich)	X	X	X ¹⁰	X	X	X	X	X ¹⁰	

- 1.) Personalausweis des Halters mit den aktuellen Meldedaten; bei Firmen und Vereinen muss neben dem entsprechenden Registerauszug der Personalausweis und die Vollmacht der im Register aufgeführten zeichnungsbefugten Personen unterschrieben vorgelegt werden
- 2.) bei Import-Fahrzeugen rufen Sie uns bitte zwecks Klärung hinsichtlich Vorlage der erforderlichen Unterlagen an
- 3.) nur bei Kennzeichenwechsel erforderlich
- 4.) nur erforderlich bei Änderungen der Fahrzeugklasse, des Hubraumes, der Nennleistung, der Kraftstoffart oder Energiequelle (§ 13 Abs.1 Nr.2-3 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV))
- 5.) des amtlich anerkannten Sachverständigen nach § 19 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)
- 6.) ist noch ein Kennzeichenschild vorhanden, muss dieses vorgelegt werden
- 7.) vom Halter unterschrieben; bei Diebstahl wird eine Anzeige bei der Polizei zusätzlich empfohlen
- 8.) persönliches Erscheinen des Halters ist erforderlich; bei Diebstahl wird eine Anzeige bei der Polizei zusätzlich empfohlen
- 9.) Antragsteller muss im Kreisgebiet seinen Hauptwohnsitz / Sitz haben oder Fahrzeug muss nachweislich im Kreisgebiet stehen. Das Fahrzeug darf nicht zugelassen sein und muss sich in Deutschland befinden. Fahrzeugpapiere sowie Hauptuntersuchungsbericht in Kopie sind hier ausreichend
- 10.) besondere Versicherungsbestätigungskarte für Ausfuhrkennzeichen. Besteht im Inland kein Wohnsitz, so ist das persönliche Erscheinen des Antragstellers erforderlich

Besondere Hinweise

In dieser Broschüre finden Sie Informationen über die Unterlagen, die Sie generell zu den verschiedenen Zulassungsvorgängen mitbringen müssen. Beachten Sie bitte, dass dieses Faltblatt nicht alle Fragen beantworten bzw. nicht alle Zulassungsarten und die dazu notwendigen Unterlagen umfassen kann.

Bei weiteren Fragen rufen Sie uns zwecks Klärung gern vorab an.

Originale

Ausweise, Fahrzeugpapiere, Gutachten usw. sind immer im Original vorzulegen.

Versicherungsbestätigung

Wenn Sie ein Fahrzeug zulassen wollen, müssen Sie durch eine Versicherungsbestätigung nachweisen, dass Sie eine Haftpflichtversicherung für Ihr Kraftfahrzeug abgeschlossen haben. Hierzu müssen Sie uns eine siebenstellige Nummer (eVB-Nummer) nennen. Diese eVB-Nummer erhalten Sie von Ihrer Versicherung. Bitte geben Sie bei der Versicherung Ihren Namen und Ihre Anschrift so an, wie sie im Ausweis bzw. in der Gewerbeanmeldung / im Handelsregister eingetragen sind.

Finanzierte Fahrzeuge

Bei finanzierten Fahrzeugen ist vom Fahrzeughalter vorab zu veranlassen, dass die Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief) rechtzeitig zur Zulassungsstelle gesandt wird. Erst wenn die Zulassungsbescheinigung Teil II hier vorliegt, kann die Zulassung/Änderung vorgenommen werden.

KFZ-Steuerrückstände / Gebührenrückstände

Die Zulassung eines Fahrzeuges ist nur dann möglich, wenn der Fahrzeughalter keine KFZ- Steuerrückstände bei der Finanzverwaltung bzw. Gebührenrückstände beim Kreis Viersen hat.

Ausfuhrkennzeichen

Für die Zuteilung eines Ausfuhrkennzeichens kann im Einzelfall (insbesondere bei ausländischen Fahrzeugen) eine mehrtägige Bearbeitungsdauer erforderlich sein.